2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)

2.1 Dachform
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Entsprechend dem Einschrieb im Plan ~~(Erkgrd. st. auch WD zulässig)~~ Dachaufbauten sind allgemein unzulässig. Für freistehende Garagen sind nur Flachdächer zulässig.

2.1.2 Höhenbeschränkung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO)

mHb:
~~Die Höhe der Gebäudeaußenwände (gemessen vom Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut über Festgesetztem Gebäude) darf bei 1 Gesch. bergseits 3,0 m nicht überschreiten, bei 2 Gesch. 5,75m.~~

2.2 Freileitungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Ausgenommen sind die schon bestehenden Freileitungen.

2.3 Einfriedigungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

als heim. Hecken

Die Einfriedigungen entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind einheitlich zu gestalten. Sockelmauern und Rabattensteine bis 0,25 m Höhe sind zugelassen. Bei Einschnitten bzw. Höhenunterschieden zwischen Verkehrsfläche und nat. Gelände mit mehr als 1,5 m Höhe sind Stützmauern bis 1,0 m zugelassen.

2.4 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien nicht zulässig.